

## ❖ Arbeitsverhältnis und Rente

Endet das Arbeitsverhältnis automatisch, wenn ein Anspruch auf Rente besteht?

Und wenn ja, sind andere Vereinbarungen möglich?

1. Ein Arbeitsverhältnis endet niemals automatisch mit einer Rente. Im Arbeitsvertrag - oder in einem Tarifvertrag - muss es dazu immer eine Vereinbarung geben.

Wenn es eine Vereinbarung gibt, stellen sich 2 weitere Fragen:

- Ist die Vereinbarung wirksam? > dazu 2.
- Kann eine andere Vereinbarung getroffen werden? > dazu 3.

2. Man muss zwischen verschiedenen Rentenarten unterscheiden

### \* Regelaltersrente

Eine vertragliche Vereinbarung, nach der das Arbeitsverhältnis mit dem Erreichen der Regelaltersrente endet, ist möglich

( Wenn Sie wissen wollen, wann es die Regelaltersrente gibt:

[> Grundsicherung und Renten](#) )

### \* Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersrente

Eine vertragliche Vereinbarung, nach der das Arbeitsverhältnis endet, wenn eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersrente bezogen werden kann, ist nur möglich

- wenn entweder diese Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde
- oder schon früher abgeschlossen wurde, aber vom Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt worden ist

### \* Altersrente für Schwerbehinderte

Eine vertragliche Vereinbarung, nach der das Arbeitsverhältnis endet, wenn eine Altersrente wegen Schwerbehinderung bezogen werden kann, ist unwirksam

### \* Rente wegen Erwerbsminderung

- teilweise Erwerbsminderung

Eine vertragliche Vereinbarung, nach der das Arbeitsverhältnis endet, wenn eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen werden kann, ist unwirksam

- volle Erwerbsminderung

Eine vertragliche Vereinbarung, nach der das Arbeitsverhältnis endet, wenn eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen werden kann, ist möglich

Auch bei möglichen Vereinbarungen genau hinsehen, ob die Vereinbarung klar und eindeutig ist! Sie könnte sonst unwirksam sein.

( Wenn Sie Genaueres zu den Einzelheiten der verschiedenen Rentenarten wissen wollen:  
> [Wann gibt es welche Rente?](#) )

3. Immer mehr wollen in Vollzeit oder Teilzeit weiterarbeiten, obwohl sie die Regelaltersrente beziehen können.  
Ist das möglich, auch wenn vertraglich – wirksam – vereinbart ist, dass das Arbeitsverhältnis endet?

Nunmehr ist nach langen Diskussionen klar, dass weitergearbeitet werden kann, wenn es

- vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- und schriftlich vereinbart worden ist
- und wenn ohne Unterbrechung nach Erreichen der Regelaltersgrenze weitergearbeitet wird

Eine unbefristete Weiterbeschäftigung wird in der Regel nicht gewollt sein; die Vereinbarung einer befristeten Weiterbeschäftigung ist möglich.  
Es können auch mehrfache Befristungen nacheinander vereinbart werden.

Vorsicht ist angesagt, wenn nicht nur weitergearbeitet werden soll, sondern auch die Arbeitsbedingungen für die Weiterbeschäftigung geändert werden sollen; z.B. sollen reduzierte oder andere Arbeitszeiten, andere Arbeitsaufgaben u.a. vereinbart werden.

Vereinbarungen dieser Art werden sinnvollerweise getrennt von der Vereinbarung einer Weiterbeschäftigung geschlossen – davor oder danach.

Geschieht das nicht und wird beides vermengt, ist das Risiko hoch, dass eine Weiterbeschäftigung unwirksam vereinbart ist!

Dann kann aus einer gewollten befristeten Weiterbeschäftigung schnell eine nicht gewollte unbefristete Weiterbeschäftigung werden.